

Satzung für Land-Leben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Land-Leben e.V.“ .
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Riesa eingetragen und hat seinen Sitz in Thiendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen und deren Familien sowie die Förderung der Bildung, der Jugendhilfe sowie der Heimatpflege.
- (2) Der Verein verfolgt die Aufgabe, die sozial, bildungs- und gesellschafts-politischen Interessen seiner Mitglieder in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt dem Verein insbesondere:
 1. – die Information und Weiterbildung der Frauen und deren Familien im ländlichen Raum,
 2. - die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum,
um sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen, wie es auch in den §§ 3, 4, 11-14 und 22 KJHG zum Ausdruck gebracht wird, weiterhin gem. SäKitaG zur Übernahme von Kindertageseinrichtungen und Mutter/Kind-Gruppen als freier Träger,
 3. - die Förderung seiner Mitglieder zur Übernahme öffentlicher Aufgaben,
 4. - der Verein unterstützt die Entwicklung von Familienprojekten in allen Lebensbereichen, tritt für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein und kann als Träger in eigener Verantwortung wirken.
 5. - die Pflege von Traditionen im ländlichen Raum mit Kindern und Familien,
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Gelder/Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche Personen, die dem ländlichen Raum verbunden sind und bereit sind im Interesse der Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten. Die Mitgliedschaft wird im Verein schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet schriftlich der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann zum Schluss der Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Er muss dem Vorstand des Vereins schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Satzung und den Vereinszweck verstößt oder 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Gegen den Ausschlussbescheid des Vereins ist ein schriftlicher Einspruch binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Verein möglich.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie bleiben bis zum Tag des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des ländlichen Raumes und um die Interessen der Frauen und Familien auf dem Lande besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstandes des Vereins verliehen.

§ 4 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere die Beschlüsse des Vereins zu beachten und auszuführen.
- (3) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verein Beiträge. Sie sind fristgemäß zu leisten. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5 *Aufbau und Organisation*

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, auch die Vornahme von Rechtsgeschäften, erfolgt durch den Vorstand des Verein (§7 der Satzung).

§ 6 Organe

Die Organe des Land-Leben e.V. sind die Mitglieder-versammlung und der Vereinsvorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus der Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin, der Kassenführerin und 2 weiteren Mitgliedern. (§ 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt das Mitglied mit den nächst niedrigen Stimmen aus der Wahl nach. Ist keine nachrückende Kandidatin vorhanden, so muss eine Nachwahl erfolgen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er trifft sich nach Bedarf. Er ist ferner einzuberufen, wenn dringende Gründe vorliegen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Der Vorstand hat die Aufgabe die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, das Vereinsvermögen zu verwalten und den Jahresbericht anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Sie besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zu der Mitgliederversammlung können Gäste eingeladen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, von der Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim erfolgen. Satzungsänderungen des Vereines und die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$

der möglichen Stimmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereines
 2. Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 6. Bestellung von zwei Rechnungsprüferinnen
 7. Beschlussfassung der Beitragsordnung
 8. Beschlussfassung zur Wahlordnung
 9. Beschlussfassung über die Satzung und Änderung
 10. endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (gem.§ 3)
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert und sind vom Schriftführer und Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von einer Stellvertreterin zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Auflösung des Vereins herbeiführen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstandes und die Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution des öffentlichen Rechts zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im ländlichen Raum.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 - Änderungen und Neufassung der Satzung

Der Kreislandfrauenverein Riesa-Großenhain e.V. wurde am 10. November 1998 in Wildenhain gegründet und die Satzung beschlossen.

Eine Änderung der Satzung im § 11, Absatz 1 wurde am 09.02.1999 beschlossen.

Eine Änderung der Satzung lt. Protokoll wurde am 24.02.2005 beschlossen.

Eine Änderung der Satzung lt. Protokoll wurde am 31.01.2008 beschlossen.

Die Neufassung der Satzung und Namensänderung wurde am 28.11.2013 beschlossen.

Eine Änderung der Satzung im §7, Absatz 1 wurde am 20.01.2014 beschlossen.